



FEDERATION BANCAIRE DE L'UNION EUROPEENNE  
BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION  
BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

in Zusammenarbeit mit



EUROPEAN SAVINGS BANKS GROUP  
GROUPEMENT EUROPEEN DES CAISSES D'EPARGNE  
EUROPÄISCHE SPARKASSENVEREINIGUNG



EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS  
GROUPEMENT EUROPEEN DES BANQUES COOPERATIVES  
EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

## RAHMENVERTRAG FÜR FINANZGESCHÄFTE

### SICHERHEITENANHANG FÜR PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERDARLEHEN Ausgabe Januar 2001

Dieser Anhang ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestandteil eines Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte nach dem von der Bankenvereinigung der Europäischen Union veröffentlichten Muster sind:

#### 1. Nettoausfallrisiko

(1) (*Allgemeine Grundsätze*) Übersteigen zu einem Zeitpunkt, zu dem das Nettoausfallrisiko nach Absatz 2 berechnet wird, die Verbindlichkeiten einer Partei (des "Sicherungsgebers") aus Pensionsgeschäften, Wertpapierdarlehen oder Sicherheitsleistungen nach diesem Anhang die Verbindlichkeiten der anderen Partei (des "Sicherungsnehmers") aus solchen Geschäften, kann der Sicherungsnehmer durch Erklärung an den Sicherungsgeber diesen auffordern, ihm einen Geldbetrag ("Barsicherheit") zu zahlen oder Wertpapiere ("Wertpapiersicherheiten") zu übertragen, der (oder die) für den Sicherungsnehmer akzeptabel ist (oder sind) und insgesamt einen Marktwert hat (oder haben), der, multipliziert mit der gegebenenfalls von den Parteien vereinbarten Bewertungsquote ("Bewertungsquote"), mindestens dem Betrag des Nettoausfallrisikos entspricht. Die Mitteilung

kann mündlich oder gemäß Nr. 8(1) der Allgemeinen Bestimmungen übermittelt werden. Je nach Vereinbarung zwischen den Parteien (die in den Besonderen Bestimmungen oder anderweitig getroffenen sein kann) ist das Nettoausfallrisiko zu ermitteln und sind demgemäß Sicherheiten zu leisten in Bezug auf (a) alle Geschäfte, (b) näher bezeichnete Gruppen von Geschäften oder (c) jedes einzelne Geschäft; mangels Vereinbarung gilt (b) mit der Maßgabe, dass alle Pensionsgeschäfte einerseits und alle Wertpapierdarlehen andererseits je eine gesonderte Gruppe von Geschäften bilden, auf die dieser Anhang anzuwenden ist. Der "Marktwert" eines Geldbetrages ist sein Nominalbetrag, und zwar umgerechnet nach Absatz 2, falls er nicht auf die Basiswährung lautet. Jede Bezugnahme in diesem Anhang auf Geschäfte ist als Bezugnahme auf Pensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen oder beides zu verstehen.

(2) (*Berechnung*) Die von den Parteien für diesen Zweck benannte Person und mangels einer solchen Benennung jede Partei (jeweils die "Berechnungsstelle") berechnet das Nettoausfallrisiko an jedem Bewertungstag bis 11.00 Uhr Brüsseler Zeit. Das Nettoausfallrisiko ist

rechnerisch als positiver Betrag auszudrücken, wenn die Berechnungsstelle auf Grund ihrer Berechnung Sicherungsnehmer wäre, andernfalls als negativer Betrag. Alle Berechnungen werden in der Basiswährung vorgenommen; ein nicht auf die Basiswährung lautender Betrag wird zum Anwendbaren Währungskurs in die Basiswährung umgerechnet.

(3) (*Definitionen*) "Nettoausfallrisiko" ist der nach Absatz 2 berechnete etwaige Überschuss der Verbindlichkeiten des Sicherungsgebers über die Verbindlichkeiten des Sicherungsnehmers, jedoch mit der Maßgabe, dass (a) der Betrag eines früher ermittelten Nettoausfallrisikos, für das Sicherheiten bereits angefordert, aber noch nicht geleistet wurden, von einem später berechneten Nettoausfallrisiko abzuziehen ist und, (b) falls beide Parteien als Berechnungsstelle fungieren und ihre Berechnungen des Nettoausfallrisikos sich von einander unterscheiden, (i) das Nettoausfallrisiko der Hälfte der Differenz der von beiden Parteien berechneten Beträge entspricht (wobei diese Differenz im Fall der Errechnung eines positiven Betrags durch die eine Partei und eines negativen durch die andere der Summe der beiden absoluten Beträge entspricht) und (ii) die Partei Sicherungsgeber ist, die einen negativen oder den niedrigeren positiven Betrag errechnet hat;

"Verbindlichkeiten" einer Partei sind die Summe aus

(a) den Marktwerten aller auf Grund eines Geschäfts oder dieses Anhangs auf diese Partei übertragenen und noch nicht an die andere Partei zurückgelieferten Wertpapiere, multipliziert (i) bei Darlehenspapieren mit der dafür geltenden Deckungsquote und (ii) bei Wertpapiersicherheiten mit der dafür geltenden Bewertungsquote,

(b) einem Geldbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem mit der anwendbaren Deckungsquote multiplizierten Betrag der Verpflichtung(en) dieser Partei aus Pensionsgeschäften, den Rückkaufpreis zu zahlen, wie er sich errechnen würde, wenn der betreffende Bewertungstag das Rückkaufdatum wäre, und (ii) dem mit der gegebenenfalls anwendbaren Bewertungsquote multiplizierten Marktwert einer etwa an diese Partei geleisteten und von ihr noch nicht zurückgezählten Barsicherheit (einschließlich darauf aufgelaufener, noch nicht bezahlter Zinsen) und

(c) dem Geldbetrag oder in Geld ausgedrückten Gegenwert aller von dieser Partei an die andere zu zahlenden oder zu übertragenden, aber noch nicht gezahlten oder übertragenen Ausschüttungen;

"Sicherheiten" sind entweder Barsicherheiten oder Wertpapiersicherheiten;

"Deckungsquote" (auch als "Haircut" bezeichnet) ist in Bezug auf jedes Pensionsgeschäft oder Wertpapierdarlehen der von den Parteien vereinbarte Prozentsatz, um den der Betrag oder Wert der Verpflichtung(en) des Verkäufers oder Darlehensnehmers bezüglich des Rückkaufpreises bzw. der Darlehenspapiere nach Maßgabe der vorstehenden Definition von "Verbindlichkeiten" multipliziert wird, um das Nettoausfallrisiko zu ermitteln; mangels einer dahin gehenden Vereinbarung ist die Deckungsquote (a) bei Pensionsgeschäften der Quotient aus dem Marktwert der Pensionspapiere am Tag des Abschlusses des Geschäfts, dividiert durch den Kaufpreis, und (b) bei Wertpapierdarlehen (i) der Quotient aus dem am Tag des Abschlusses des Geschäfts existierenden Marktwert der bei Beginn der Laufzeit dieses Darlehens zu erbringenden Sicherheitsleistung, multipliziert mit der

dafür geltenden Bewertungsquote und dividiert durch den Marktwert der Darlehenspapiere an diesem Tag, und (ii) falls bei Beginn der Laufzeit des Darlehens keine Sicherheiten geleistet werden, 100%, es sei denn, die Parteien haben die Leistung von Sicherheiten für die gesamte Dauer des Geschäfts ausgeschlossen; in diesem Fall ist die Deckungsquote bis zum Rücklieferungstag Null;

"Bewertungstag" ist jeder von den Parteien einvernehmlich als solcher festgelegte Tag, mangels einer solchen Festlegung jeder Geschäftstag.

## 2. Benachrichtigung über das Nettoausfallrisiko, Leistung von Sicherheiten

(1) (*Benachrichtigung*) Unverzüglich nach Feststellung des Nettoausfallrisikos wird die Berechnungsstelle die andere Partei von dem Nettoausfallrisiko benachrichtigen und ihr auf Verlangen eine Aufstellung zuleiten, die die Grundlagen für die Berechnung des Nettoausfallrisikos in nachvollziehbarer Weise angibt.

(2) (*Übertragung*) Der Sicherungsgeber wird nach Erhalt der Erklärung gemäß

Nr. 1(1) Satz 1 an den Sicherungsnehmer Sicherheiten mit einem gesamten Marktwert mindestens in Höhe des Nettoausfallrisikos leisten, und zwar spätestens an dem dafür vereinbarten Zeitpunkt, mangels einer dahingehenden Vereinbarung (a) unverzüglich nach Empfang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 (und zwar möglichst am gleichen Tag), falls der Sicherungsgeber verpflichtet ist, Barsicherheit zu leisten, und (b) andernfalls, falls möglich, am Geschäftstag unmittelbar nach Empfang der Benachrichtigung.

(3) (*Art der Sicherheiten*) Der Sicherungsgeber ist berechtigt, die Art der zu leistenden Sicherheiten zu bestimmen, es sei denn, der Sicherungsnehmer hat zuvor Barsicherheit geleistet oder Wertpapiersicherheiten übertragen, die an ihn noch nicht zurückgezahlt bzw. zurückgeliefert wurde(n); in diesem Fall kann der Sicherungsnehmer vom Sicherungsgeber verlangen, dass dieser zunächst die Barsicherheit zurückzahlt oder die Wertpapiersicherheiten zurückliefert.

(4) (*Barsicherheit*) Eine Barsicherheit ist im Sinne der Nr. 1(1) akzeptabel, falls sie in der Basiswährung oder einer anderen von den Parteien (in den Besonderen Bestimmungen oder anderweitig) als geeignet festgelegten Währung geleistet wird. Die Leistung von Barsicherheit begründet eine Geldschuld des Sicherungsnehmers gegenüber dem Sicherungsgeber und ist zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Satz und zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu verzinsen. Mangels einer Vereinbarung entspricht der Zinssatz dem Interbankensatz abzüglich 0,10% p.a. und sind die Zinsen am Ende eines jeden Kalendermonats und an jedem Tag, an dem der Sicherungsnehmer Sicherheiten zu leisten oder zurückzugewähren hat, fällig.

(5) (*Wertpapiersicherheiten*) Wertpapiersicherheiten sind akzeptabel im Sinne der Nr. 1(1), falls Wertpapiere der betreffenden Art (a) von den Parteien (in den Besonderen Bestimmungen oder anderweitig) als geeignet festgelegt wurden oder (b) eine ursprüngliche Laufzeit von nicht mehr als fünf Jahren haben und von der Zentralregierung des Landes ausgegeben worden sind, in dem der Sicherungsnehmer seine Hauptniederlassung hat

oder in dem er gegründet wurde oder seinen Wohnsitz hat. Eine Übertragung von Wertpapiersicherheiten begründet eine Verpflichtung des Sicherungsnehmers gegenüber dem Sicherungsgeber, die betreffenden Wertpapiere gemäß diesem Anhang zurückzuliefern.

(6) (*Sicherheitsschwellen*) Außer im Fall einer Rückgewähr von Sicherheiten nach Absatz 7 erfolgt eine Leistung von Sicherheiten nur, (a) soweit das Nettoausfallrisiko den gegebenenfalls von den Parteien vereinbarten Schwellenbetrag (die "Risiko-schwelle") überschreitet und (b) falls der Marktwert der zu erbringenden Sicherheitsleistung den gegebenenfalls dafür vereinbarten Mindestbetrag (den "Mindesttransferbetrag") überschreitet. Mangels einer Vereinbarung eines oder beider Beträge sind diese mit Null anzusetzen.

(7) (*Rückgewähr von Sicherheiten*) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen einer Partei aus Geschäften, für die gemäß Nr. 1(1) Satz 3 Sicherheiten zu leisten sind, sind sämtliche zuvor erbrachten und nicht zurückgewährten Sicherheiten an die Partei, die diese geleistet hatte, zurückzugewähren.

### **3. Bestimmungen für Wertpapiersicherheiten**

Nr. 3 des Pensionsanhangs (betreffend die Ersetzung von Pensionspapieren) sowie Nr. 2(3), 2(5)(b)(ii) und (d), 2(6) und 3 des Wertpapierdarlehensanhangs (betreffend die Auslegung, die unterbliebene Rücklieferung von Darlehenspapieren, besondere Vorgänge, Ausschüttungen und Bezugsrechte) gelten entsprechend für auf Grund dieses Anhangs geleistete Wertpapiersicherheiten, jedoch mit der Maßgabe, dass (a) die Zustimmung des Sicherungsnehmers nicht erforderlich ist, wenn der Sicherungsgeber früher geleistete Wertpapiersicherheiten durch neue, nach Nr. 2(5) akzeptable Wertpapiersicherheiten ersetzt, und, (b) falls einer der besonderen Vorgänge gemäß Nr. 2(6) des Wertpapierdarlehensanhangs in Bezug auf Wertpapiersicherheiten eintritt, das betreffende Geschäft nicht geändert oder beendet wird, sondern diese Wertpapiere auf Verlangen einer Partei durch gemäß Nr. 2(4) oder (5) akzeptable Sicherheiten ersetzt werden.